OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350911/2/GS/CG

Datum:
Linz, 4. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der R K, vertreten durch den Erwachsenenvertreter W K, x, vom 15.9.2020, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24. August 2020, GZ: BHUUSO-2015-25211/46-NI, betreffend Gewährung der Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen“ nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. August 2020, GZ: BHUUSO-2015-25211/46-NI, wurde der Hilfebedarf der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen“ mit einem Betreuungsschlüssel 1:2 und 37 Wochenstunden Anwesenheitszeit festgelegt.

Begründend wurde von der belangten Behörde festgehalten, dass der Hilfebedarf der Bf für die Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen“ von Amts wegen gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ChG überprüft worden sei. Weil dabei eine Änderung des Hilfebedarfs festgestellt worden sei, sei eine neue Festsetzung erforderlich. Die getroffene Feststellung des Hilfsbedarfs im Ausmaß von 1:2 gründe sich auf den Erhebungsbogen „Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs“ vom 03.11.2016 und vom 25.06.2020 und die Stellungnahme der Abteilung Soziales vom 06.08.2020. Die erneute Hilfebedarfserhebung vom 25.06.2020 wäre aufgrund der Stellungnahme der Bf vom 27.11.2019 beim Sachverständigendienst des Landes Oberösterreich veranlasst worden. Das gleichbleibende Ergebnis (Betreuungsschlüssel 1:2) wäre der Bf am 30.07.2020 schriftlich mitgeteilt worden. Die Bf habe dazu am 04.08.2020 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie eingewendet habe, dass sie nicht einverstanden sei mit der Neueinstufung des Hilfebedarfs, da der Erwachsenenvertreter und Vater der Meinung sei, dass seine Tochter unbedingt eine 1:1 Betreuung benötige. Die Bf könne sich nicht artikulieren, brauche eine Bezugsperson, da sie ansonsten vermehrt aggressiv werde, auch oft in Sturzgefahr sei, wenn sie ohne eigene Betreuerin in der Gruppe gehe. Weiters wäre angegeben worden, dass bei der Hilfsbedarfserhebung am 25.06.2020 die mitgebrachten ärztlichen Befunde nicht beachtet worden wären, in denen die 1:1 Betreuung für die Bf gefordert worden wäre. Diese Stellungnahme sowie die beigelegten ärztlichen Befunde wären der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung vorgelegt worden, mit dem Ersuchen, dies noch in die Bewertung der Hilfebedarfseinstufung einfließen zu lassen bzw. wäre um Stellungnahme ersucht worden. Die Abteilung Soziales habe nach Rücksprache mit dem Sachverständigendienst am 06.08.2020 bestätigt, dass die Hilfebedarfseinstufung fachgerecht und objektiv vorgenommen worden sei und sich auch unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme an der Einstufung des Hilfebedarfes nichts ändere. Die bestehende Erhebung diene daher als Entscheidungsgrundlage für den Bescheid. Es wäre daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht, in der begründend im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass die schwerstbehinderte Bf seit dem 1.7.1995 Pflegestufe 7 habe und keine Aussicht bestehe, dass sich jemals die PG ändern werde. Sie brauche rund um die Uhr Betreuung und Pflege. Die Bf

könne sich weder alleine waschen, anziehen, Mahlzeiten zu sich nehmen, sei häufig Stuhl und Harn inkontinent, müsse nachts betreut werden,...sämtliche ATL´s müssten übernommen werden und v.a. könne man sie nicht alleine lassen, weil man nie wisse, was als nächstes passiere. Mit zunehmenden Alter steigere sich auch ihre Ablehnung, Aggressivität. Trotz all dieser Verhaltensweisen seien ihre Eltern immer für sie da. Die Bf brauche nicht nur zu Hause, sondern auch in der Lebenshilfe eine Bezugsperson. Aus dem Alltag der Lebenshilfe wäre noch zu erwähnen, dass es hin und wieder zu Verletzungen der Bf komme, wenn ihre Betreuerin krank oder auf Urlaub sei oder zusätzliche Klienten betreuen müsse. Aus einigen Stellungnahmen bzw. Begutachtungen gehe hervor, dass in der Lebenshilfe eine 1:1 Betreuung von Fachärzten empfohlen werde. Es wird in diesem Sinn ersucht, die Entscheidung zurückzunehmen und der Bf die 1:1 Betreuung zukommen zu lassen.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ.) zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG OÖ. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. In der Beschwerde wurden gegen den von der belangten Behörde der Entscheidung zu Grunde gelegten Erhebungsbogen „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ vom 25.06.2020 keine konkreten Einwände vorgebracht. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und hat auch die Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf nimmt die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG in der Werkstätte x, x, in Anspruch. Der Hilfebedarf der Bf für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen wurde von Amts wegen gemäß § 22 Abs. 5 Oö. ChG überprüft. Dabei wurde eine Änderung des Hilfsbedarfs von ursprünglich 1:1 auf den Betreuungsschlüssel 1:2 festgestellt. Dies wurde der Bf in der Verständigung zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18.11.2019 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der Stellungnahme der Bf vom 27.11.2019 wurde eine neuerliche

Hilfebedarfserhebung beim Sachverständigendienst des Landes Oberösterreich in Auftrag gegeben. Diese erneute Erhebung des individuellen Hilfebedarfs bei der Bf für den Bereich Fähigkeitsorientierte Aktivität in der Werkstätte Linz–Urfahr der Lebenshilfe Oberösterreich fand am 25. Juni 2020 statt. Die Erhebung wurde von der Sachverständigen Mag. I Z mit dem „Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfsbedarfs von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen im Bereich Fähigkeitsorientierte Aktivität“ durchgeführt. Anwesend bei dieser Erhebung waren weiters der Erwachsenenvertreter und Vater der Bf, W K, eine Bereichsleiterin der Beschäftigung 1 und die Bezugsbetreuerin der Bf in der Werkstätte Linz-Urfahr. Bei der Auswertung des Erhebungsbogens wurde als Ergebnis ein Betreuungsschlüssel von 1:2 ermittelt.

Diese festgestellte Hilfebedarfserhebung wurde der Bf am 30.07.2020 schriftlich mit der Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt.

Am 4. August 2020 gaben der Vater und Erwachsenenvertreter W K sowie die Schwester der Bf bei der belangten Behörde niederschriftlich zu Protokoll, dass sie mit dem festgestellten Hilfebedarf nicht einverstanden sind. Eingewendet wurde dabei auch, dass bei der Hilfebedarfserhebung am 25.06.2020 die mitgebrachten ärztlichen Befunde nicht beachtet wurden, in denen die 1:1 Betreuung für die Bf gefordert wurde.

Diese niederschriftliche Stellungnahme sowie die beigelegten ärztlichen Befunde wurden von der belangten Behörde der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung mit dem Ersuchen übermittelt, die Einwände und die vorgelegten Befunde in eine weitere Stellungnahme zur Bewertung der Hilfebedarfsstufe einfließen zu lassen.

Die Abteilung Soziales bestätigte nach Rücksprache mit dem Sachverständigendienst am 06.08.2020, dass die Hilfebedarfseinstufung fachgerecht und objektiv vorgenommen wurde und sich auch unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme an der Einstufung des Hilfebedarfs nichts ändert.

III. Beweiswürdigung:

Der individuelle Hilfsbedarf der Bf wurde aufgrund des Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs“ ermittelt. Die Erhebungen dazu fanden am 25.06.2020 statt. Dieser Erhebung wurde auch der Erwachsenenvertreter und Vater der Bf beigezogen. Konkrete Einwände gegen die Beantwortung der standardisiert vorgegebenen Fragen wurden in den Beschwerdeausführungen nicht

vorgebracht. Die von der Bf vorgelegten Arztberichte wurden nicht auf der Grundlage dieser standardisiert vorgegebenen Fragen erstellt.

IV. Das LVwG OÖ. hat rechtlich erwogen:

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2015, bestimmt wie folgt:

„§ 1. (1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.
(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 3. (1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. *Entfallen*
3. ergänzende Leistungen.
(Anm: LGBl. Nr. 18/2013)
(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen und für sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.
(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein unmittelbares familiäres und soziales Umfeld sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.
(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sind vorrangig durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 11. (1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. berufliche Qualifizierung;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;

4. Arbeitsbegleitung;
5. Trainingsmaßnahmen.

(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen."

Die Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl. Nr. 79/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2015, legt fest:

„§ 7. (1) Leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG oder die geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG nicht geeignet sind.

(2) Die fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.

(3) Der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigungen wird auf Grund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens ‚Ermittlung des Hilfebedarfs' und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Ausübung der Maßnahme ermittelt.

(4) Die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität kann nicht gewährt werden, wenn

1. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von beruflicher Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG,
2. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von geschützter Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG,
3. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG,

in Anspruch genommen wird."

Die Bf wendet sich gegen die Einstufung des Hilfebedarfs mit dem Betreuungsschlüssel 1:2.

Dazu wird festgestellt, dass der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigung aufgrund des jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs" zu ermitteln ist. Auf dem im Akt einliegenden Erhebungsbogen vom 25. Juni 2020 wurde durch die Sachverständige Mag. I Z ein Betreuungsschlüssel von 1:2 ermittelt. Aufgrund eines Einwandes des Erwachsenenvertreters des Vaters der Bf sowie der Schwester, wurde der Sachverständigendienst nochmals mit der Hilfebedarfseinstufung befasst. Mit E-Mail vom 06.08.2020 teilte die Abteilung Soziales vom Amt der

Oö. Landesregierung mit, dass die Hilfebedarfseinstufung fachgerecht und objektiv vorgenommen wurde und sich auch unter Berücksichtigung der von der Bf vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen an der Einstellung des Hilfebedarfs nichts ändert. Durch den Erhebungsbogen Fähigkeitsorientierte Aktivität vom 25.06.2020 in Verbindung mit der Stellungnahme der Abteilung Soziales vom Amt der Oö. Landesregierung vom 06.08.2020 ergibt sich der aktuelle Hilfebedarf der Bf. Aufgrund den Vorgaben in der Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung ist der individuelle Hilfebedarf der Bf aufgrund des Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs“ zu ermitteln. Die Beschwerdeeinwände schildern die persönliche Lage der Bf und ihrer Angehörigen und sind emotional nachvollziehbar. Gegen die im Erhebungsbogen getroffenen Feststellungen wurden hingegen keine Einwendungen erhoben, weshalb dieser aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Ermittlung des Hilfebedarfs bei der Bf für die Ermittlung des Betreuungsschlüssels zu Grunde zu legen war. Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Betreuungsschlüssel bei der Bf nunmehr mit 1:2 festgelegt.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger